

**Satzung
der Stadt Otterberg
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
(Stellplatzablösesatzung)
vom 14. Dezember 2021**

Der Rat der Stadt Otterberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. 728) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO (Gestaltungssatzung) untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, die Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Stadt ein Geldbetrag (Ablösebetrag) nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt wird.
- (2) Die Stadt wird den Ablösebetrag für die Bereitstellung öffentlicher Stellplätze und Parkplatzeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch der Bauherren auf Ablösung ihrer Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2
Zahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird im Rahmen des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung errechnet. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt einen Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Stellplätze einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Der Ablösebetrag wird auf 4.000,00 Euro je Stellplatz festgelegt.
- (3) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

- (4) Die Höhe des Ablösebetrages gemäß Absatz 2 kann in der Haushaltssatzung der Stadt Otterberg, jährlich, der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise bei Bedarf angepasst werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 18. Dezember 1987 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Otterberg, den 14.12.2021



Martina Stein
Stadtbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Otterberg am 23.11.2021 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 14.12.2021



Harald Westrich
Bürgermeister